

27.02.24

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

C(2024) 1373 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brussels, 26.2.2024

C(2024) 1373 final

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (COM(2023) 424 final).

Die Gewährleistung, dass sich Opfer unabhängig davon, wo in der EU und unter welchen Umständen die Straftat begangen wurde, auf ihre Rechte berufen können, stellt für die Kommission eine Priorität dar. Die Richtlinie 2012/29/EU (Opferschutzrichtlinie) ist das wichtigste Instrument der EU, in dem die Rechte aller Opfer von Straftaten festgelegt sind. Gemäß dieser Richtlinie haben Opfer das Recht auf Zugang zu Informationen, das Recht auf Unterstützung und Schutz entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Opfer sowie eine Reihe von Verfahrensrechten und das Recht auf eine Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter. Wie aus der 2022 veröffentlichten Evaluierung der Opferschutzrichtlinie hervorgeht, sind im Zusammenhang mit jedem der wesentlichen Opferrechte nach der Richtlinie Probleme bekannt.

Um die in der Evaluierung und im Rahmen der Konsultationen erfassten Probleme anzugehen, schlug die Kommission im Juli 2023 eine verhältnismäßige Überarbeitung des Instruments vor. Damit soll sichergestellt werden, dass 1) Opfer die Informationen erhalten, die sie zur Ausübung ihrer Rechte benötigen; dies erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung zur Einrichtung einer Hotline für Opfer; 2) die Schutzbedürfnisse der Opfer durch eine verbesserte Begutachtung jedes Einzelfalls angemessen erfüllt werden; 3) Opfer durch mehr Hilfe für die schutzbedürftigsten Opfer besser unterstützt werden; 4) Opfer aufgrund der Unterstützung durch die Gerichte und des Rechts auf Rechtsbehelfe

Frau

Manuela Schwesig

Präsidentin des Bundesrates

Leipziger Straße 3-4

10117 BERLIN

DUITSLAND/ALLEMAGNE

wirksamer an einem Strafverfahren teilnehmen können; 5) Opfer einen angemesseneren Zugang zu Entschädigung durch den Täter erhalten.

Die Kommission begrüßt die grundsätzliche Unterstützung des Bundesrates für die im Vorschlag zur Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie genannten Ziele. Sie ergreift die Gelegenheit, einige Aspekte ihres Vorschlags klarzustellen, und hofft, mit ihren Ausführungen die Bedenken des Bundesrates ausräumen zu können.

Die Kommission nimmt die Bemerkungen des Bundesrates zum Recht auf Schutz der Privatsphäre und die Besorgnis zur Kenntnis, dass die Videoaufzeichnung von Zeugenaussagen in denselben Räumlichkeiten nach Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe f einen Eingriff in den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit darstellt. Die Kommission nimmt ferner den Vorschlag zur ausdrücklichen Bezugnahme auf die Verfügbarkeit psychologischer Unterstützung für Opfer im Kindesalter, so lange wie diese benötigt wird, zur Kenntnis. Was die Forderung nach mehr Flexibilität in Bezug auf einige Änderungen betrifft, so möchte die Kommission daran erinnern, dass die vorgeschlagenen Änderungen auf bewährten Verfahren in den Mitgliedstaaten beruhen. Die Kommission ist offen für eine konstruktive Debatte über mögliche Einschränkungen, jedoch sollten dabei die von ihr vorgeschlagenen Konzepte nicht untergraben werden.

Im Hinblick auf die eher technischen Bemerkungen in der Stellungnahme möchte die Kommission auf den beigefügten Anhang hinweisen.

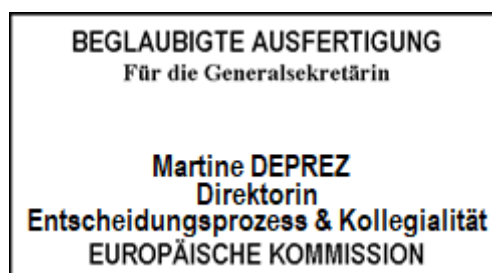
Die Stellungnahme des Bundesrats wurde den Vertretern der Kommission übermittelt, die an den laufenden Verhandlungen mit den gesetzgebenden Organen, d. h. dem Europäischen Parlament und dem Rat, teilnehmen, und wird in die Beratungen einfließen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen mit den vorstehenden Ausführungen beantwortet werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Exekutiv-Vizepräsident

Didier Reynders
Mitglied der Kommission



Anhang

Die Kommission nimmt die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme aufgeworfenen Fragen ernst und macht dazu die nachstehenden Anmerkungen.

In Bezug auf die Bedenken des Bundesrates, dass einige der Änderungen über die Mindestvorschriften hinausgehen und den Regelungsspielraum für die Mitgliedstaaten zu einem großen Teil einschränken, möchte die Kommission daran erinnern, dass den vorgeschlagenen Änderungen eine sorgfältige Folgenabschätzung möglicher Lösungen für die bei der Evaluierung der Opferschutzrichtlinie aufgezeigten Probleme vorausgeht. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden mit Blick auf Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit als vorzuziehend bewertet. Es wurde insbesondere darauf geachtet, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht über das hinausgehen, was für die Gewährleistung der Wirksamkeit der Opferrechte gemäß der Opferschutzrichtlinie erforderlich ist. Darüber hinaus haben sich in den letzten zehn Jahren seit der Annahme der Opferschutzrichtlinie die Standards für die Rechte der Opfer insbesondere im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den Bereichen Justiz, Gesellschaft und Technologie weiterentwickelt. Daher ist es notwendig, weiter reichende Mindeststandards für die Rechte der Opfer festzulegen, um die Wirksamkeit der Opferschutzrichtlinie und das gegenseitige Vertrauen der nationalen Behörden zu gewährleisten, damit Opfer ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können, unabhängig davon, wo in der Union eine Straftat begangen wurde.

In Bezug auf die Anmerkung, dass die Heterogenität der Opfer nicht ausreichend berücksichtigt wird, möchte die Kommission daran erinnern, dass die Opferschutzrichtlinie das wichtigste horizontale Instrument für die Rechte von Opfern ist. Darin sind die Rechte aller Opfer aller Straftaten festgelegt, einschließlich nicht schutzbedürftiger und schutzbedürftiger Opfer. Daher richten sich einige der von der Kommission im Rahmen der Überarbeitung vorgeschlagenen Maßnahmen speziell an schutzbedürftige Opfer, um wirksame Schutzmaßnahmen zu gewährleisten und den Zugang schutzbedürftiger Opfer zu spezialisierter Unterstützung zu verbessern. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission Folgendes klarstellen:

- Gemäß dem vorgeschlagenen Artikel 22 Absatz 4 wird davon ausgegangen, dass Opfer im Kindesalter besondere Unterstützungs- und Schutzbedürfnisse haben. Jedoch gilt es, darüber hinaus eine Begutachtung jedes Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang sie von besonderen Schutzmaßnahmen profitieren würden.*
- Im Rahmen des vorgeschlagenen Artikels 9a müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass kindgerechte gezielte und integrierte spezialisierte Dienste für Kinder zur Verfügung stehen und die Dienste nach Artikel 9a Absatz 2 für Opfer im Kindesalter in denselben Räumlichkeiten bereitgestellt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Opfer im Kindesalter einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden müssen, sondern lediglich dann, wenn eine individuelle Begutachtung einen Bedarf dafür zeigt.*

- Der vorgeschlagene Artikel 22 Absatz 7 sieht die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen vor, um sicherzustellen, dass die sich ändernde Situation des Opfers berücksichtigt wird.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, für Kohärenz mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu sorgen, möchte die Kommission den vorgeschlagenen Artikel 27a über besondere Verpflichtungen in Bezug auf Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hervorheben. Wenn die Mitgliedstaaten Maßnahmen erlassen, um der Opferschutzrichtlinie nachzukommen, müssen sie sicherstellen, dass diese die Verpflichtungen aus der künftigen Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unberührt lassen. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die allgemeine Opfer-Hotline den Betrieb spezieller und spezialisierter Beratungs-Hotlines für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht beeinträchtigt.

Was die vorgeschlagene Bestimmung über die Online-Anzeige von Straftaten anbelangt, so betont die Kommission, dass die Bereitstellung leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien für die Anzeige einer Straftat von wesentlicher Bedeutung ist, um die Dunkelziffer bei Straftaten anzugehen. Ziel der vorgeschlagenen Bestimmung ist es, die Anzeige von Straftaten zu erleichtern, indem Opfern ein zusätzlicher Kanal für die Anzeige einer Straftat zur Verfügung gestellt wird.

Bezüglich der Bedenken im Zusammenhang mit dem Verbot, personenbezogene Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers an die zuständigen Migrationsbehörden zu übermitteln, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass mit der vorgeschlagenen Änderung eine sichere Umgebung für die Anzeige von Straftaten durch Opfer, die sich irregulär in der Union aufhalten, geschaffen werden soll. Die Änderung zielt darauf ab, ihnen die Angst zu nehmen, dass infolge der Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird. Jedoch gilt es klarzustellen, dass die Anzeige einer Straftat und das Auftreten im Strafverfahren nach der Opferschutzrichtlinie weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers verleihen noch eine aufschiebende Wirkung bei der Feststellung seines Aufenthaltsstatus haben.

In Bezug auf die Anmerkungen zu den gezielten und integrierten Unterstützungsdiensten für Kinder und insbesondere den finanziellen Auswirkungen des Kommissionsvorschlags möchte die Kommission darauf hinweisen, dass der Nutzen des Vorschlags die Kosten überwiegt. Ein frühes Trauma im Zusammenhang mit der Viktimisierung von Kindern hat schwerwiegende Folgen, darunter finanzieller Art, für die Opfer, ihre Familienangehörigen und Gesellschaft insgesamt. Werden diese Folgen nicht angemessen angegangen, so sind diese gegebenenfalls noch viele Jahre nach der Straftat und im Falle von Opfern im Kindesalter oft während ihres gesamten Lebens spürbar. Höchste Standards bei der Unterstützung und dem Schutz von Opfern im Kindesalter auf der Grundlage einer behördenübergreifenden, gezielten und integrierten Unterstützung innerhalb derselben Räumlichkeiten haben sich als wirksamstes Mittel erwiesen, um die

Risiken einer sekundären Viktimisierung und anderer Art, einschließlich der finanziellen Folgen solcher Traumata im Kindesalter, zu mindern.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Bestimmung über die Entschädigung möchte die Kommission daran erinnern, dass das Recht aller Opfer auf eine Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens von wesentlicher Bedeutung ist, um den Opfern den Zugang zu einer Entschädigung durch den Straftäter zu erleichtern und zu vermeiden, dass Opfer mehrere umständliche und langwierige Zivilverfahren durchlaufen müssen. In Bezug auf die vorgeschlagene Vorauszahlung der Entschädigung durch den Staat möchte die Kommission betonen, dass der Staat die Erstattung der Entschädigung vom Straftäter verlangen kann.

Was die vorgeschlagene Verpflichtung zur Einrichtung und Umsetzung spezifischer Protokolle über die Organisation von Diensten und Maßnahmen im Rahmen der Opferschutzrichtlinie anbelangt, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass bei der Evaluierung der Richtlinie die mangelnde Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den einschlägigen Akteuren als eine der Ursachen für die Probleme bei der Umsetzung der wichtigsten Bestimmungen der Opferschutzrichtlinie hervorgehoben wurde. Der Vorschlag trägt den Besonderheiten aller Mitgliedstaaten Rechnung und räumt ihnen großen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Protokolle sowohl auf nationaler als auch auf regionaler/lokaler Ebene ein.

In Bezug auf den Vorschlag zur Bereitstellung von Daten und Statistiken möchte die Kommission betonen, dass aus der Evaluierung der Opferschutzrichtlinie hervorging, dass die von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten nicht umfassend und häufig nicht vergleichbar sind. Die Verfügbarkeit von Daten ist für die Bewertung der Anwendung der Opferschutzrichtlinie und die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit von wesentlicher Bedeutung.
